

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 22. Dezember 2022 – Aktenzeichen G40/2022/157

Kreis Nordfriesland, Gemeinde List

Die Firma GDB Infra GmbH, Albert-Vater-Straße 50, 39108 Magdeburg plant die Errichtung einer Energiezentrale in der Gemeinde 25992 List (Gemarkung List, Flur 2, Flurstücke 1073, 1075, 1078 und 1081).

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale (Erdgas-Blockheizkraftwerk (BHKW) und Spitzenlast Gaskessel).

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123) in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens:

Durch die Errichtung und den Betrieb der Energiezentrale wird die Gesamtsituation vor Ort in Bezug auf Immissionen nicht relevant verschlechtert. Die Abgase werden nach dem Stand der Technik gereinigt und abgeleitet.

Der Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume ist nicht zu erwarten. Das Vorhaben wird überwiegend auf schon bebauter Fläche realisiert, es findet nur eine geringfügige zusätzliche Versiegelung statt.

Der Ausgleich der zu bebauenden Fläche ist durch den B-Plan abgegolten.

Im Abstand von 0,5 bis 1,0 Kilometern befinden sich die FFH-Gebiete „Dünen- und Heidelandschaft Nord-Sylt“, „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, das EU-Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, die Naturschutzgebiete „Nord-Sylt“ und „Wattenmeer nördlich des Hindenburgdammes“, der Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ und das Biosphärenreservat „Biosphärenreservat Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen“.

Im Abstand von 0,21 bis 0,36 Kilometern befinden sich die Biotope „Braundüne mit Krähenbeere“, „Küstendüne mit sonstigen heimischen Gehölzen“, „Ruderalisierte Küstendüne“, „Mesophile Flachlandmähwiese“ und „Küstendünen-Schilf-Röhricht“.

Die Flächen dieser Gebiete überschneiden sich.

Die angegebenen Emissionen unterschreiten die Werte der TA Luft deutlich. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass das Vorhaben Einfluss auf diese Gebiete nimmt.

Auch durch die am Verfahren beteiligten Behörden ergaben keine Hinweise, dass eine UVP erforderlich ist.

Es sind keine weiteren besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien bekannt.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeit nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.